

Anl. 1 LDG 1984

LDG 1984 - Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 30.12.2023

Verwendung	Erfordernis
Lehrer am Blindeninstitut in Graz, am Landesinstitut für Hörgeschädigtenbildung Graz oder an der Landeslehranstalt für Hör- und Sehbildung in Linz	<p>1. (1) Eine den Unterrichtsgegenständen entsprechende abgeschlossene Universitätsausbildung (Lehramt) durch den Erwerb eines Diplomgrades in zwei Unterrichtsfächern gemäß § 87 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002 bzw. § 66 Abs. 1 UniStG und die Absolvierung eines für die entsprechende Sonderschulart einschlägigen Lehrganges oder Hochschullehrganges gemäß § 39 Abs. 1 des Hochschulgesetzes 2005 bzw. einschlägigen Akademielehrganges.</p> <p>Verwendung Erfordernis</p> <p>1. Lehrer an Mittelschulen, Sonderschulen und Polytechnischen Schulen an Der Erwerb eines der Verwendung Der Erwerb eines der entsprechenden akademischen Grades Verwendung Bachelor of Education (BEd) gemäß § 65 entsprechenden Abs. 1 des Hochschulgesetzes 2005 bzw. akademischen Grades das der Verwendung entsprechende Bachelor of Education Diplom gemäß AStG an einer (BEd) gemäß § 65 Abs. 1 Pädagogischen oder des Religionspädagogischen Akademie. Hochschulgesetzes 2005 bzw. das der Verwendung entsprechende Diplom gemäß AStG an einer Pädagogischen Akademie.</p> <p>Dieses Erfordernis wird ersetzt:</p> <p>1. 1. 2. Lehrer an Volksschulen</p>
3. Lehrer an Berufsschulen	<p>Der Erwerb eines der Verwendung Der Erwerb eines der entsprechenden akademischen Grades Verwendung Bachelor of Education (BEd) gemäß § 65 entsprechenden Abs. 1 des Hochschulgesetzes 2005 an akademischen Grades Berufsschulen bzw. das der Verwendung Bachelor of Education entsprechende Diplom gemäß AStG an (BEd) gemäß § 65 Abs. 1</p>

einer Berufspädagogischen Akademie.

Dieses Erfordernis wird ersetzt:

1. 1.

4. Religionslehrer an Volksschulen

des

Hochschulgesetzes 2005 bzw. das der Verwendung entsprechende Diplom gemäß AStG an einer Religionspädagogischen Akademie oder der Erwerb eines Diplom- oder Mastergrades gemäß § 87 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002 bzw. § 66 Abs. 1 UniStG in einem anderen dem Fachgebiet entsprechenden Studium.

3. VERWENDUNGSGRUPPE L 2a 1 Ernennungserfordernisse: Eine der nachstehend angeführten Verwendungen und die Erfüllung der für die betreffende Verwendung vorgeschriebenen Erfordernisse.

Verwendung

Erfordernis

1. 1.

Verwendung

Erfordernis

1. Lehrer an Volksschulen, Bei Lehrern für musikalische Mittelschulen und Unterrichtsgegenstände durch den Sonderschulen und Erwerb eines Mastergrades gemäß Polytechnischen Schulen, § 87 Abs. 1 des soweit sie nicht die Universitätsgesetzes 2002 bzw. der Ernennungserfordernisse für Erwerb eines Diplomgrades gemäß eine der § 66 Abs. 1 UniStG, eines Verwendungsgruppen L 2a einschlägigen Studiums an einer oder eine höhere Universität der Künste bzw. Verwendungsgruppe erfüllen Kunsthochschule oder einer und auch nicht in Z 2 erfasst gleichwertigen Studienrichtung an werden einer anderen Musiklehranstalt oder durch den Erwerb eines

Bakkalaureatsgrades gemäß § 87 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002 in den Studien Instrumental(Gesangs)pädagogik oder Musik- und Bewegungserziehung bzw. durch die Lehrbefähigung (in den beiden letztgenannten Fällen aus Gesang oder einem zugelassenen Instrumentalfach oder für rhythmisch-musikalische Erziehung).

2. Lehrer für Religion an Die erfolgreiche Ablegung der Reife-Volksschulen, Mittelschulen und Diplomprüfung bzw. und Sonderschulen, Reifeprüfung an einer höheren Polytechnischen Schulen Schule. sowie Berufsschulen, soweit sie nicht die Erfordernisse der Verwendungsgruppen L 2a oder einer höheren Verwendungsgruppe erfüllen

3. Lehrer für Bewegung und Sport Die erfolgreiche Ablegung der Befähigungsprüfung für Leibeserzieher an Schulen oder Abschlussprüfung der staatlichen Sportlehrerausbildung mit dem Spezialfach Leibeserziehung an Schulen an einer Schule zur Ausbildung von Leibeserziehern.

5. VERWENDUNGSGRUPPE L 3 Ernennungserfordernisse: Eine der nachstehend angeführten Verwendungen und die Erfüllung der für die betreffende Verwendung vorgeschriebenen Erfordernisse.

Verwendung Erfordernis

Lehrer an Volksschulen, Die für die Verwendung Mittelschulen, Sonderschulen und einschlägige Polytechnischen Schulen, soweit sie Lehrbefähigung oder nicht die Erfordernisse für eine der sonstige Befähigung. Bei Verwendungsgruppen L 2 oder eine Lehrern für Religion wird höhere Verwendungsgruppe erfüllen dieses Erfordernis durch die Erfüllung der Erfordernisse des Art. I Abs. 4 erbracht.

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at